

75. Ist es bei prinzipalen Schadenersatzklagen zulässig, auf Verurteilung des Beklagten zum Er satz des entstandenen Schadens, unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren, zu klagen?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 28. Juni 1888 i. S. S. Sch.  
(Bekl.) w. C. Sch. (Kl.) Rep. III. 151/87.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die vereinigten Civilsenate haben die zwischen dem III. und V. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

„Klagen auf Leistung von Schadenersatz unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des §. 231 C.P.D. vorliegen.

Anderenfalls muß der Anspruch in der Weise substantiiert werden, daß in demselben Prozesse sowohl über den Grund, als auch über den Betrag desselben verhandelt und entschieden werden kann.“

Gründe:

„Der Beklagte und Widerkläger hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes zu Celle vom 9. März 1887, durch welches seine Widerklage als nicht substantiiert abgewiesen worden ist, weil dieselbe als

eine prinzipale Schadenserfajklage sich darstelle, und daher Beklagter seinen Schadenserfajanspruch nicht nur hätte bezeichnen, sondern auch liquidieren müssen, die Revision eingelegt, und über die Abweisung der Widerklage sich beschwert, weil es auch bei prinzipalen Schadenserfajklagen statthaft sei, die Liquidation des Schadensbetrages einem Nachverfahren vorzubehalten.

Der III. Civilsenat war der Ansicht, daß die Revision des Beklagten zurückzuweisen sei, sah sich jedoch verhindert, dementsprechend zu erkennen, weil der V. Civilsenat in dem in Sachen des Rittergutsbesizers Gr.-L. zu Haus Brügge, Klägers, wider den Königl. preußischen Fiskus, Beklagten (Rep. V. 278/83) am 19. Dezember 1883 erlassenen Urteile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 413,

den Grundsatz ausgesprochen hat, daß eine Klage auf Schadenserfaj in bestimmtem Umfange, vorbehaltlich der Feststellung des Betrages in einem besonderen Prozesse, zulässig sei.

Auf Grund der Vorschrift des Gesetzes vom 17. März 1886, betreffend Abänderung des §. 137 G.B.G., hat daher der III. Civilsenat beschlossen, die Entscheidung der vereinigten Civilsenate über die Rechtsfrage einzuholen:

„Ist es auch bei prinzipalen Schadenserfajklagen zulässig, auf Verurteilung des Beklagten zum Erfaj des entstandenen Schadens unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren, zu klagen, oder muß die Klage in der Art substanziiert sein, daß in diesem Verfahren auch über den Betrag des Schadens erkannt werden kann?“

Die vereinigten Civilsenate haben... die gestellte Frage in der oben angegebenen Weise aus folgenden Erwägungen beantwortet.

Der Annahme, daß es auch bei Klagen, deren Hauptgegenstand der Erfaj eines erlittenen Schadens ist (bei prinzipalen Schadenserfajklagen) unbeschränkt zulässig sei, den Antrag auf Verurteilung des Beklagten zum Erfaj des entstandenen Schadens, unter Vorbehalt der Liquidation und Festsetzung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Prozesse zu richten, sodas es lediglich von dem Belieben des Klägers abhängt, ob er die Frage der Verpflichtung des Beklagten zum Erfaj eines ihm erwachsenen Schadens und die Festsetzung des Betrages des vom Beklagten zu ersetzenden Schadens

in einem oder in zwei Prozessen zur Verhandlung und Entscheidung bringen will, steht der prozessualische Grundsatz entgegen, daß im allgemeinen jede auf eine Leistung gerichtete Klage das Streitverhältnis seinem Grunde und dem schließlichen Antrage nach vollständig angeben muß, daß, dem Zwecke des Prozesses entsprechend, der Richter den zwischen den Parteien bestehenden Streit durch das abzugebende Urteil definitiv entscheiden soll, und daß es dem Kläger nicht gestattet ist, willkürlich die mehreren Streitpunkte auseinanderzureißen und den Beklagten, obgleich er sein ganzes Recht in einem Prozesse durchführen kann, unnötigerweise in zwei Prozesse zu verwickeln. Dieser als Regel geltende prozessualische Grundsatz ist auch für das Verfahren nach der Civilprozeßordnung maßgebend und dadurch in derselben zum Ausdruck gelangt, daß sie ein Verfahren und eine Entscheidung über das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, die Vorabentscheidung über den Grund eines Anspruches in einem besonderen Verfahren, nur unter der in §. 231 C.P.O. aufgestellten Voraussetzung, daß der Kläger ein rechtliches Interesse hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde, gestattet.

Von dieser Regel ist allerdings in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis,<sup>1</sup> sowie in der Praxis der preussischen Gerichte<sup>2</sup> eine Ausnahme gemacht nicht allein bei den Universal- und generellen Klagen, durch deren besondere Natur eine solche Ausnahme geboten erscheint, sondern auch bei den Schadenersatzklagen, indem man Klagen mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zum Ersatze eines entstandenen Schadens, unter Vorbehalt der Liquidation des Schadens in einem besonderen Verfahren, vielfach zugelassen hat. Allein, abgesehen davon,

<sup>1</sup> Vgl. Claprotz, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß Bd. 2 §§. 108. 1139; Danz, Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeßes §. 73; Glück, Kommentar Bd. 3 S. 623; Gensler, Kommentar über Martin's Civilprozeßbuch Bd. 2 S. 107; Gujet zu Gensler's Kommentar §. 136; Brandenböst, Erörterungen S. 471 u. A.; Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 315, Bd. 14 S. 441 und Kierulff, Entsch. Bd. 4 S. 687. 694 (Oberappellationsgericht Lübeck); Strippelmann, Neue Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu Cassel Bd. 1 S. 279; Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 72 (Obertribunal zu Berlin); Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 4 S. 418, Bd. 14 S. 371.

<sup>2</sup> Striethorst, Archiv Bd. 57 S. 93; Koch, Der preuß. Civilprozeß §. 162 S. 338, §. 295 S. 345; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 544. D. C.

daß die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis keineswegs allgemein für die Zulässigkeit derartiger Klagen sich ausgesprochen, vielmehr die überwiegende Zahl der obersten deutschen Gerichtshöfe deren Zulässigkeit verneint hat,<sup>1</sup> haben bei den Schadensersatzklagen nur Zweckmäßigkeitsrückfichten, welche in dem vor der deutschen Civilprozeßordnung geltenden Verfahren ihren Grund hatten, zu einer Abweichung von der angegebenen Regel geführt. Man wies darauf hin, daß, wenn nicht nur der Betrag des zu ersetzenden Schadens, sondern auch der Grund des Schadensersatzanspruches, die Schadensersatzpflicht, streitig sei, es sich empfehle, zunächst über die letztere zu verhandeln und zu entscheiden, die Verhandlung über den Betrag des Schadens einem späteren Liquidationsverfahren vorzubehalten, weil erfahrungsmäßig gerade die Ermittlung und die Feststellung der Art, des Umfangs und des Betrages des Schadens weitläufige und kostspielige Beweisaufnahmen notwendig mache, welche völlig nutzlos seien, wenn demnächst in dem ergehenden Urtheile die Verpflichtung zum Schadensersatz, der Grund des Anspruches, verneint werde, und daß es daher sich empfehle, eine solche Trennung des Verfahrens eintreten zu lassen.

Inwieweit diese Ermägungen geeignet waren, die erwähnte Praxis nach den früher geltenden Prozeßnormen zu rechtfertigen, kann dahingestellt bleiben, für das jetzt geltende Prozeßverfahren treffen sie nicht

<sup>1</sup> Wezell, System des ordentlichen Civilprozeßes 3. Aufl. S. 555; Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß 10. Aufl. S. 409; Martin, Civilprozeß §§. 146. 166; Busch, Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 3 S. 114 fig. 145 fig. u. A.; Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 307; Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 3 S. 152 (Oberappellationsgericht Jena); Seuffert, Bd. 12 Nr. 199; Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 118 fig. 312 (Oberappellationsgericht Darmstadt); Seuffert, Bd. 14 Nr. 269 (Oberappellationsgericht Oldenburg), Bd. 15 Nr. 215 (Oberappellationsgericht München), Bd. 20 Nr. 187 (Oberappellationsgericht Wiesbaden), Bd. 26 Nr. 272, Bd. 14 S. 189 Note 1 (Oberappellationsgericht Dresden), Bd. 30 Nr. 186 (Appellationsgericht Celle), Bd. 33 Nr. 291 (Oberappellationsgericht Wolfenbüttel); Buchta und Buche, Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Rostock Bd. 3 Nr. 27 S. 99. Vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 181. 355; Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig Bd. 21 S. 76, Bd. 26 S. 15. 184; Protokolle der Kommission zur Beratung einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten (hannoverscher Entwurf) S. 1433. 1455 fig. 1630 fig. 6125; Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes S. 579.

zu. Abgesehen davon, daß das Verfahren über die Ermittlung und Feststellung der Höhe des Schadensbetrages nach den dem Gerichte in dem §. 259 und namentlich in §. 260 C.P.D. gegebenen Befugnissen im Verhältnis zu den bisher geltenden Grundsätzen über das Beweisverfahren wesentlich vereinfacht und abgekürzt ist, hat die deutsche Civilprozeßordnung zur Beseitigung der zur Rechtfertigung der Trennung des Verfahrens geltend gemachten, nach dem bisherigen Verfahren anderenfalls eintretenden Unzuträglichkeiten und Mißstände ein anderes Mittel gegeben, indem nach §. 276 C.P.D. dem Richter die Befugnis beigelegt ist, in jedem Falle, in welchem ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, über den Grund vorab zu entscheiden, die Verhandlung und Entscheidung über den Betrag desselben bis dahin auszusetzen, daß über den Grund rechtskräftig entschieden ist. Bei ordnungsmäßiger Prozeßleitung — und es muß vorausgesetzt werden, daß der Richter von der ihm im Gesetze gegebenen Befugnis, dem Zwecke des Gesetzes gemäß, in jedem Falle Gebrauch machen wird, in welchem durch gleichzeitige Verhandlung über den Grund und den Betrag des Anspruches irgend welche Unzuträglichkeiten zu besorgen sind — können also gegenwärtig diejenigen Nachteile und Unzuträglichkeiten nicht mehr entstehen, welche nach dem bisherigen Verfahren bei einer gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung über den Grund und den Betrag eines streitigen Schadensersatzanspruches hervorgetreten sind. Damit ist aber auch jeder Grund verschwunden, die Schadensersatzklagen bezüglich ihrer Begründung und ihres Antrages anders zu behandeln, wie die sonstigen Klagen.

Der Zulassung von Klagen auf Schadensersatz, unter Vorbehalt der Festsetzung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren, steht aber auch die Vorschrift in §. 230 Abs. 2 C.P.D. entgegen. Nach dieser muß die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Ein bestimmter Antrag bildet also, dem Wesen und Zwecke der Klage entsprechend, einen wesentlichen Bestandteil des Schriftsatzes, durch dessen Zustellung die Klage erhoben wird. Bei den auf eine Leistung gerichteten Klagen ist der Antrag aber nur dann ein bestimmter, wenn er erkennen läßt, was der Kläger qualitativ und quantitativ von dem Beklagten fordert, wenn er nicht nur auf die Verurteilung zu einer Leistung im all-

gemeinen gerichtet ist, sondern zugleich den Anspruch nach Art und Umfang bezeichnet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 353, Bd. 12 S. 388. Folgt daraus zwar nicht mit Notwendigkeit, daß der Anspruch bereits in der Klageschrift der Summe nach genau bezeichnet werden, der Antrag auf Zuerkennung einer bestimmten, ziffermäßig angegebenen Summe gerichtet sein müsse; genügt es vielmehr, wenn nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Gegenstand und Grund des Anspruches gemachten Angaben der erhobene Anspruch in der Art individualisiert ist, daß über dessen Identität ein Zweifel nicht besteht, und daß der Betrag durch richterliches Ermessen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, festgestellt werden kann, so müssen doch die für die quantitative Feststellung des Anspruches erforderlichen tatsächlichen Grundlagen, die Unterlagen für die qualitative und quantitative Abgrenzung des erhobenen Anspruches, angegeben werden. Der Anspruch muß in der Klageschrift, bezw. in der mündlichen Verhandlung in der Art substantiiert werden, daß in einem und demselben Verfahren sowohl über den Grund, als auch über den Betrag des Anspruches verhandelt und entschieden werden kann; es müssen also bei Schadensersatzklagen die tatsächlichen Grundlagen über Art und Umfang des erlittenen und ersetzt verlangten Schadens in der Art angegeben werden, daß das Gericht, sei es auf Grund der erhobenen Beweise, sei es ohne Beweiserhebung unter Anwendung der Vorschrift in §. 260 C.P.D. in demselben Prozesse, falls es die Verpflichtung des Beklagten zum Erfaze des Schadens angenommen hat, über den Betrag des von diesem dem Kläger zu ersetzenden Schadens erkennen kann, sodaß ein Urteil ergeht, auf welches die Zwangsvollstreckung erfolgen kann, und durch welches der unter den Parteien bestehende Streit über die Verpflichtung des Beklagten zum Erfaze eines bestimmten, dem Kläger entstandenen Schadens definitiv zum Austrage gebracht wird.

Muß danach die Zulässigkeit der Klagen auf Leistung von Schadensersatz, unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages des vom Beklagten zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren, als Regel verneint werden, so sind derartige Klagen doch für zulässig zu erachten, wenn die Voraussetzungen des §. 231 C.P.D. vorliegen, wenn also der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen

Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Erfasse eines ihm zugefügten Schadens durch richterliche Entscheidung hat. Denn mit dem Antrage, den Beklagten zum Erfasse eines entstandenen Schadens, unter Vorbehalt der Liquidation des Betrages desselben in einem besonderen Verfahren, zu verurteilen, wird in der That die Feststellung eines Rechtsverhältnisses (einer rechtlichen Beziehung der Parteien zu einander), aus welchem für den Beklagten die Verpflichtung zur Entschädigung des Klägers erwachsen ist, bezweckt. Der Kläger, welcher eine solche Verurteilung des Beklagten begehrt und beantragt, will nur die Feststellung der Schadenersatzpflicht; er verlangt in diesem Verfahren keine Leistung. Der Regel nach wird zwar ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Schadenersatzpflicht nicht vorliegen, wenn bereits ein Schade entstanden ist, da der Kläger dann meist in der Lage sein wird, die Leistungsklage, die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung eines bestimmten, wenn auch in der Klageschrift noch nicht ziffermäßig bezeichneten, Schadens zu erheben, die Unterlagen für diese Bestimmung des Betrages des Schadens anzugeben. Allein es lassen sich Fälle denken, in welchen der Kläger nicht in der Lage sich befindet, eine Klage auf Erstattung eines bestimmten Schadens in dieser Art zu substantzieren, dennoch aber ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen richterlichen Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatze oder desjenigen Rechtsverhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit des Beklagten zum Schadenersatze sich ergibt, hat. In solchen Fällen ist dem Kläger gestattet, seinen Klagantrag auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatze zu beschränken und die Ermittlung und Festsetzung des Schadensbetrages einem besonderen Verfahren vorzubehalten.“